

Sicherheitsdatenblatt
Gemäss Verordnung (EG) 1907/2006 und
(EU) 453/2010

1339 Glycerin

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung:
Glycerin

Synonym:

1,2,3-Propantriol

CAS: [56-81-5]

REACH Registrierungsnummer: Eine Registriernummer für diesen Stoff ist nicht vorhanden, da der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierung ausgenommen sind, die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert, die Registrierung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist oder es ist eine Mischung.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Für Laborverwendung, Analyse, Untersuchung und für die Industrie der chemischen Feinprodukte.

1.3 Identifizierung der Gesellschaft oder Firma:

PANREAC QUIMICA S.L.U.
C/Garraf 2
Polígono Pla de la Bruguera
E-08211 Castellar del Vallès
(Barcelona) Spanien
Tel. (+34) 937 489 400
e-mail: product.safety@panreac.com

1.4 Notrufnummer:

Notrufnummer: 112 (EU)
Tel.: (+34) 937 489 499

2. Identifizierung der Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Kein gefährliches Substanz gemäss Verordnung (EG) 1272/2008.

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.3 Sonstige Gefahren:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Bezeichnung: Glycerin

Formel: C₃H₈O₃ M.= 92,10 CAS [56-81-5]

EG-Nummer (EINECS): 200-289-5

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Allgemeine Anweisungen:

Im Falle von Bewusstlosigkeit darf auf keinen Fall etwas zu trinken verabreicht oder Erbrechen hervorgerufen werden.

4.2 Inhalation:

Die Person muss an die frische Luft gebracht werden. Falls das Unwohlsein anhält, Sofort ärztliche Hilfe anfordern.

4.3 Hautkontakt:

Mit viel Wasser abspülen. Die verschmutzte Kleidung muss ausgezogen werden.

4.4 Augen:

Die Augen bei geöffneten Lidspalt gut mit Wasser auswaschen.

4.5 Verschlucken:

Viel Wasser trinken. Bei Unwohlsein sofort ärztliche Hilfe anfordern.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:

Alkoholbeständigem Schaum. Löschpulver. Wasser. Kohlendioxid (CO₂).

5.2 Ungeeignete Löschmittel:

Sind nicht bekannt.

5.3 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Brennbar. Von Zündquellen fernhalten. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Bei starker Erwärmung: Explosionsfähige Gemische mit Luft bei Raumtemperatur möglich. Im Falle von Brand könnten sich Dämpfe bilden Acrolein. Die Behälter mit Wasser kühlen. Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Verhindern, dass das Löschwasser ins Oberflächen- oder Grundwasser gelangt.

5.4 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Schutzausrüstung verwenden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die Dämpfe dürfen nicht eingeatmet werden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in Boden/Kanalisation/Oberflächenwasser/Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit absorbierendem Material aufnehmen (Allgemeines Absorptionsmittel Panreac, Kieselgur usw.) oder falls nicht vorhanden, trockene Erde oder Sand. Dann in die Container für Restabfälle geben, damit die Substanzen gemäß der gültigen Normen später entsorgt werden können. Mit viel Wasser nachreinigen.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Keine zusätzlichen Angaben.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

In gut geschlossenen Behältern lagern. Trockene Atmosphäre.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Keine zusätzlichen Angaben.

8.2 Zu überwachende Parameter:

AGW: 10 mg/m³

8.3 Atemschutz:

Atemschutz erforderlich beim Auftreten von Dämpfen/Aerosolen.

8.4 Handschutz:

Es müssen geeignete Handschuhe benutzt werden

8.5 Augen-/Gesichtsschutz:

Geeignete Brille benutzen.

8.6 Spezielle Hygiene-Maßnahmen:

Die verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

8.7 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Der Erfüllung Verpflichtungen mit den gemeinschaftlichen Umweltschutzbestimmungen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aussehen: flüssig

Farbe: farblose

Korngrößenverteilung: N/A

Geruch: Geruchlos.

pH-Wert: ~5 (100g/l)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 17,8 °C

Siedebeginn und Siedebereich: 290 °C

Flammpunkt: 176 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

N/A

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: / 0,9 %(V)

Dampfdruck: 0,01 hPa (20 °C)

Dampfdichte: N/A

Relative Dichte:

Insertar Aquí Grupo de repetición

(20/4) 1,262 g/ml

Löslichkeit: mit Wasser mischbar

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

N/A

Zündungstemperatur: 429 °C

Zersetzungstemperatur: N/A

Kinematische Viskosität: N/A

Dynamischen Viskosität: 1.400 mPa.s (20 °C)

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

Erhitzung.

10.2 Unverträgliche Materialien:

Starke Oxidationsmittel. Salpetersäure. Konzentrierte Schwefelsäure.

Phosphoroxyde. Peroxyde. Hydriperoxyd (Wasserstoffsperoxyd). Halogene.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Sind nicht bekannt.

10.4 Chemische Stabilität:

hygroskopisch.

11. Toxikologische Information

11.1 Akute Giftigkeit:

LD50 oral Ratte : 12.600 mg/kg

11.2 Gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Niedrige Giftigkeit. Es sind keine gefährlichen Charakteristiken zu erwarten. Die gewohnten Vorsichtsmaßnahmen für die Manipulierung von chemischen Produkten müssen eingehalten werden.

12. Ökologische Information

12.1 Toxizität

Fische LC50 >10000 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit :

Biologisch abbaubares Produkt.

12.3 Bioakkumulationspotential:

Es stehen keine Daten zur Verfügung.

12.4 Mobilität im Boden :

Es stehen keine Daten zur Verfügung.

12.5 Bewertung PBT und MPMB :

Es stehen keine Daten zur Verfügung.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Bei angemessener Handhabung sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

In der Europ. Union sind keine homogenen Richtlinien für die Entsorgung von chemischen Restabfällen mit besonderen Eigenschaften festgelegt worden. Die Behandlung und Entsorgung unterliegen den internen Richtlinien in jedem Land. Daher muss man sich in jedem einzelnen Fall mit den zuständigen Behörden oder mit den gesetzlich autorisierten Entsorgungsfirmen in Verbindung setzen.
2001/573/EG: Entscheidung des Rates vom 23. Juli 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis. Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle.

.

13.2 Verseuchte Verpackungen:

Die mit gefährlichen Substanzen oder Präparaten verunreinigten Verpackungen müssen genauso behandelt werden, wie die darin enthaltenen Produkte.
Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

.

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. Rechtsvorschriften

Enthalten in der Anhang V Ausnahmen von der Registrierungspflicht der gemäß Verordnung(EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

16. Sonstige Angaben

Fassung und Überarbeitet am (Datum): 4 15.09.2011

Editionsdatum: 15.09.2011

Gegenüber der letzten Aktualisierung wurden Änderungen in folgenden Abschnitten vorgenommen: 15

Die auf dieser Karte mit Sicherheitsdaten enthaltene Information basiert auf unseren gegenwärtigen Kenntnissen. Dabei ist es unser einziges Ziel, über die Sicherheitsaspekte zu informieren. Die darin angegebenen Eigenschaften und Charakteristiken können nicht garantiert werden.